

## Neuerungen durch das ARUG II Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Global

### Verabschiedung ARUG II

Mit einigen Monaten Verzögerung hat das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) am 29.11.2019 den Bundesrat passiert und ist nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 19.12.2019 (BGBl Teil I, S. 2637 ff.) zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Das ARUG II beinhaltet umfangreiche Neuerungen hinsichtlich der Aktionärsrechte bei börsennotierten Aktiengesellschaften in Deutschland und ist somit auch für die überwiegende Mehrheit der kapitalmarktorientierten IFRS-Bilanzierer zu beachten. Schwerpunkt des ARUG II sind die Änderungen zur besseren Identifikation und Information von Aktionären („*know-your-shareholder*“) sowie zur Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern. Zudem regelt das ARUG II Mitspracherechte der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („*say-on-pay*“) und bei Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen („*related-party-transactions*“).

### Änderungen im Vergütungsrecht: Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Im Bereich des Vergütungsrechts („*say-on-pay*“) hat der Aufsichtsrat nach dem ARUG II ein klares und verständliches Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu beschließen (§ 87a AktG n.F.) und in diesem Zusammenhang beispielsweise auch eine Maximalvergütung für den Vorstand festzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten AG müssen zudem nach § 162 Abs. 1 AktG n.F. jährlich gemeinsam einen separaten, kla-

ren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen. Dieser muss eine Reihe von Informationen, wie zum Beispiel die festen und variablen Bestandteile der Vergütung sowie deren jeweiligen relativen Anteil, unter namentlicher Nennung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern enthalten. § 162 Abs. 2 AktG n.F. fordert zusätzliche Angaben lediglich zu Vorstandsmitgliedern. Der erste aktienrechtliche Vergütungsbericht ist für das Geschäftsjahr zu erstellen, das nach dem 31.12.2020 beginnt. Der Vergütungsbericht ist zudem durch den Abschlussprüfer formell, aber nicht inhaltlich zu prüfen (§ 162 Abs. 3 AktG n.F.). Anschließend ist über die formelle Prüfung ein Vermerk zu erstellen, der dem Vergütungsbericht beizufügen und damit auch offenzulegen ist. Beides muss von der Gesellschaft zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite kostenfrei öffentlich zugänglich sein (§ 162 Abs. 4 AktG n.F.). Mindestens alle vier Jahre muss die Hauptversammlung über das Vergütungssystem für den Vorstand und über die Vergütung für den Aufsichtsrat einen Beschluss fassen, welcher jedoch nicht bindend ist. Die Hauptversammlung kann die vom Aufsichtsrat festgelegte Maximalvergütung für den Vorstand auf Antrag durch ein verbindliches Votum herabsetzen (§ 87 Abs. 4 AktG n.F.). Ein entsprechendes Votum hat allerdings keine Auswirkungen auf bestehende Verträge. Der Beschluss des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand, der Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung (einschließlich des Vergütungssystems) für den Aufsichtsrat sowie über die Billigung des Vergütungssystems für den Vorstand sind erstmalig bis zum Ablauf

der ersten ordentlichen Hauptversammlung zu fassen, die auf den 31.12.2020 folgt.

### **Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen**

Eine weitere wesentliche Änderung des ARUG II betrifft die Behandlung von Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen. Explizit führt § 111a Abs. 1 AktG n.F. in diesem Zusammenhang zur Begriffsbestimmung aus, dass das Aktienrecht mit „nahestehend“ nahestehende Unternehmen oder Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, so wie sie in ihrer jeweils geltenden Fassung in der EU anzuwenden sind, meint. Demzufolge nimmt das AktG hier explizit Bezug auf die Regelungen nach IAS 24. Für Zwecke der Abgrenzung der berichtspflichtigen Geschäfte sieht § 111a Abs. 2 AktG n.F. vor, dass Geschäfte, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Personen getätigt wurden, nicht als berichtspflichtige Geschäfte gelten. Sofern dies nicht der Fall ist, bedarf ein solches Geschäft der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern ein gewisser Schwellenwert überschritten wird (§ 111b AktG n.F.). Für die neuen Vorschriften zu den *related-party-transactions* werden im Rahmen des Gesetzes keine Übergangsregelungen gewährt. Hinsichtlich der Veröffentlichungen von Geschäften mit nahestehenden Personen sieht § 111c AktG n.F. klare Vorgaben vor, wann und wie diese zu veröffentlichen sind.

### **Verbesserung der Identifikation und Unterrichtung von Aktionären**

Zukünftig müssen Finanzintermediäre die börsennotierten Gesellschaften über deren Aktionäre informieren („*know-your-shareholder*“) sowie Informationen an Aktionäre weiterleiten, welche diese im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte benötigen. Zusätzlich werden für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater weitere Transparenzpflichten eingeführt.

§ 67d AktG n.F. beinhaltet einen Informationsanspruch der Gesellschaft gegenüber den Intermediären. Die Regelungen sind ab dem 03.09.2020 anzuwenden und finden frühestens auf Hauptversammlungen Anwendung, die nach dem 03.09.2020 einberufen werden.

### **(Folge-) Änderungen in weiteren Gesetzen**

Neben den Änderungen im AktG bringt das ARUG II auch einige Änderungen im HGB und punktuell am WpHG. Insbesondere ergeben sich Folgeänderungen in Bezug auf die Angabepflichten in Anhang und Lagebericht (§§ 289a, 289f, 315 HGB) im Hinblick auf die aktienrechtlichen Angaben zum Vergütungssystem bzw. zum Vergütungsbericht. Darüber hinaus wird nach ARUG II die Veröffentlichung eines befreienden Konzernabschlusses im Kontext von § 291 HGB sowie § 292 HGB auch in englischer Sprache zulässig sein. Die Neuregelungen des HGB sind überwiegend erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31.12.2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

### **Ausblick**

Es ist für die Zukunft davon auszugehen, dass ein Ende der Regulierung durch den Gesetzgeber durch das ARUG II noch nicht erreicht ist. Insgesamt werden sicher auch künftige aktienrechtliche Reformen die Schlagworte Transparenz und Aktionärsrechte in den Vordergrund der Änderungen stellen. Derartige Entwicklungen dürften im Zeitablauf ebenso auf die großen, nicht börsennotierten Gesellschaften und deren Berichterstattung Auswirkungen haben.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB  
Tel. + 49(0)89-55983-248

[christian.zwirner@crowe-kleeberg.de](mailto:christian.zwirner@crowe-kleeberg.de)